

**Preisblatt**  
**für die Nutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen durch**  
**Sondervertragskunden mit Leistungsmessung**

**Preise gültig ab 01.01.2018**

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Technische Werke Naumburg GmbH und der vorgelagerten Netzbereiche gelten die nachstehenden Regelungen und Preise.

**Preisbestandteile**

**1. Preise für Netznutzung**

Netzbereich	Benutzungsdauer* <2500		Benutzungsdauer* ≥2500	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung MSP	4,75 €/kWa	5,09 ct/kWh	121,29 €/kWa	0,42 ct/kWh
Umspannung MSP/NSP	3,82 €/kWa	6,22 ct/kWh	146,59 €/kWa	0,51 ct/kWh
Niederspannung**	9,40 €/kWa	6,56 ct/kWh	117,45 €/kWa	2,24 ct/kWh

\*) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

\*\*) Für die Belieferung von kommunalen Abgabestellen wird gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass von 10 % auf den angegebenen Arbeits- und Leistungspreis gewährt.

**2. Umlage**

Siehe Preisblatt „Umlagen“.

**3. Umsatzsteuer**

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer.

**4. Konzessionsabgabe**

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifikunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrages nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Naumburg weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

- bis 100.000 Einwohner                      1,59 ct/kWh
- Schwachlaststrom                            0,61 ct/kWh
- Sondervertragskunden                      0,11 ct/kWh

### **5. Zuschlag niederspannungsseitige Messung**

Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 3% auf das Netznutzungsentgelt erhoben.

### **6. Preis für Blindstrom**

Überschreitet die während des Abrechnungsmonats erfasste induktive Blindarbeit 50 % der während des Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, so wird die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit einem Preis von 1,02 ct/kvarh berechnet.